

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 2 | 33. Jahrgang | 22.03.2023

## Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes	2
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 79 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen“	4
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum STRELAPARK“	5
Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	7
Bekanntgabe der Veränderungssperre und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurneuerungsverfahren „Reinberg“	7
Jahresabschluss 2021 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH	9
Einwohnerzahlen Februar 2023	12



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund:  
<https://service.stralsund.de>



---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund**  
**für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen**  
**und Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes**  
**Beschluss-Nr.: 2022-VII-11-0994 vom 17. 11. 2022**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und die Anpassung des beigeordneten Landschaftsplanes festgestellt. Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 28. Februar 2023 (Aktenzeichen 511.140.01.10330.22) die Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung. Die Feststellung des Landschaftsplanes und die Erteilung der Genehmigung der 26. Flächennutzungsplanänderung werden hiermit bekanntgemacht.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung rechtswirksam. Ab diesem Tag kann jedermann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, die Anpassung des Landschaftsplanes mit Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Webseite der Hansestadt Stralsund unter [https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Stadtentwicklung/Flaechennutzungsplan/) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 07.03.2023

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

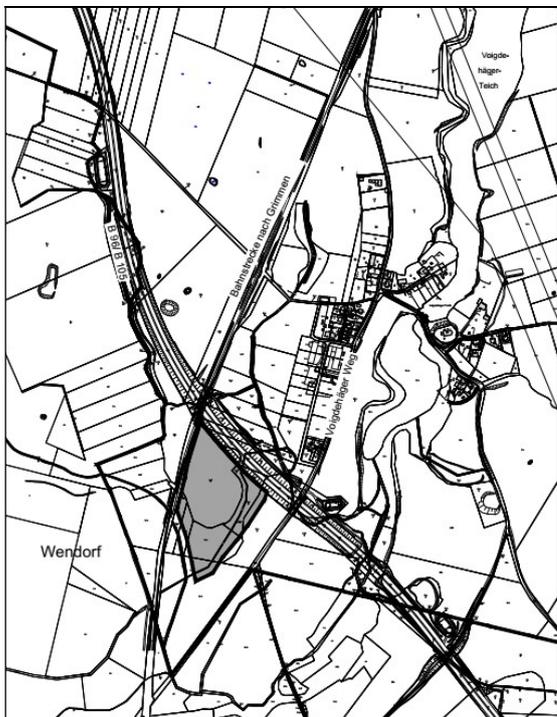




Geltungsbereich 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für die Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgehung im Stadtteil Voigdehagen



Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beigeordnet





**Öffentliche Bekanntmachung  
des Bebauungsplans Nr. 79 der Hansestadt Stralsund  
„Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen“  
Beschluss-Nr.: 2023-VII-03-1078 vom 16.03.2023**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. März 2023 beschlossene Satzung über den Bebauungsplans Nr. 79 „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 4,6 ha groß und umfasst in der Gemarkung Voigdehagen, Flur 1, ganz das Flurstück 157/2 und anteilig die Flurstücke 119/3, 154/6, 155/3, 156/3, 158/1, 158/2, 159, 160 und 161. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Ortsumgebung (B 96),
- im Westen durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen,
- im Südwesten durch die Niederung des Grabens 18/5 sowie
- im Südosten durch Ackerflächen.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Website der Hansestadt Stralsund unter [https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Bauen\\_und\\_Wohnen/Bebauungsplaene/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

#### **Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

#### **Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, 17.03.2023

*i. V. Alexander Badrow*

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister





Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen“



## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum STRELAPARK“ Beschluss-Nr.: 2023-VII-01-1052 vom 26.01.2023

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2023 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70.1 „Erweiterung Einkaufszentrum STRELAPARK“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gesamtvorhaben zur Erweiterung und planungsrechtlichen Sicherung des Einkaufszentrums STRELAPARK befindetet auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund im Stadtteil Grünhufe sowie dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kramerhof.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 13 bis 17 und Teile des Flurstückes Nr. 18 der Flur 14 auf der Gemarkung Stralsund sowie Teile des Flurstückes Nr. 71/4 der Flur 8 auf der Gemarkung Stralsund. Das so gebildete Plangebiet hat eine Größe von 4 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die vorhandene östliche Zufahrt des Einkaufszentrums STRELAPARK von der Straße „Grünhufer Bogen“,
- im Süden durch die Straße „Grünhufer Bogen“,
- im Westen durch die Stadtgrenze und die Bestandsbebauung des Einkaufszentrums und
- im Norden durch die bestehende Reihenhausbebauung des Louis-Fürnberg-Weg.

Mit dem Bebauungsplanes Nr. 70.1 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Verkaufsfläche (VK) des bestehenden Einkaufszentrums STRELAPARK um etwa 5.500 m<sup>2</sup> mit zentrenrelevanten Sortimenten sowie Gastronomie und Dienstleistungen. Die durch den Erweiterungsbau verlorengehenden Parkplätze sollen durch etwa 1.200 neue Stellplätze innerhalb des geplanten Parkhauses kompensiert werden.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr



Die Planunterlagen können auch auf der Website der Hansestadt Stralsund unter [https://www.stralsund.de/buerger/leben\\_in\\_stralsund/Planen\\_Bauen\\_Wohnen/Bauen\\_und\\_Wohnen/Bebauungsplaene/](https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abteilung Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)**

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 70.1 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 21.02.2023

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.70.1 der Hansestadt Stralsund "Erweiterung Einkaufszentrum STRELAPARK"





## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 werden für das Amtsgericht Stralsund und das Landgericht Stralsund Schöffinnen und Schöffen gewählt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat in der Sitzung am 16.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Stralsund und für das Landgericht Stralsund gefasst (Beschluss-Nr. 2023-VII-03-1087).

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

**Dienstag, 11.04.2023, bis Mittwoch, 19.04.2023,**

zu jedermanns Einsicht in der Verwaltung:

**Amt für zentrale Dienste, Mühlenstraße 4-6, Zimmer 215, Frau Romberg**

Mo bis Do 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr 08:00 bis 12:00 Uhr auf.

Gegen die Vorschlagslisten kann nach § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 – 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Ausfertigung

**Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az: 33237-5433.31

## Bekanntgabe der Veränderungssperre und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurneuerungsverfahren „Reinberg“

Im Flurneuerungsverfahren „Reinberg“ Gemeinden Reinberg und Horst, Landkreis Vorpommern-Rügen wurden auf Grund der Änderungsbeschlüsse vom 31.08.2000 und 19.06.2008 sowie des Zuziehungsbeschlusses I vom 26.06.2001 Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen, für die gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 mit späteren Änderungen folgende Veränderungssperre angeordnet wird:

Von der Bekanntgabe dieser Veränderungssperre bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuerungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuerungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.



Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuerungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuerungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuerungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuerungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Betroffen hiervon sind folgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sundhagen	Reinberg	1	65/7
Sundhagen	Stahlbrode	1	32/47, 32/48, 94, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105
Sundhagen	Stahlbrode	2	4, 6/1, 10, 19, 25, 30/1, 36, 38/1

Inhaber von Rechten an o.g. Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuerungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund, oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, 23.01.2023

Ausgefertigt:

Im Auftrag

Stralsund, 15.02.2023  
Im Auftrag

gez. Garbers LS  
Abteilungsleiter  
Integrierte ländliche Entwicklung

*Klatt*  
Klatt





## **Jahresabschluss 2021 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH**

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 17. Mai 2022 den nachstehenden uneingeschränkten, mit einem Hinweis versehenen Bestätigungsvermerk erteilt:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Theater Vorpommern GmbH

**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Theater Vorpommern GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Theater Vorpommern GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes**

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafter und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern angewiesen ist.

Die wirtschaftliche Lage wird daher seitens der Geschäftsführung als sehr positiv eingeschätzt. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Entscheidung über die Verwendung der Überschüsse durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Gesellschafter als Zuwendungsgeber noch nicht getroffen wurde. Der Überschuss wurde unter Berücksichtigung dieses Aspektes auf neue Rechnung vorgetragen. Im Lagebericht geht die Geschäftsführung auf die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise, des Ukraine-Konfliktes und der vorübergehenden Schließung des Großen Hauses in Greifswald ein.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.



Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.



- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, da die Gesellschaft derzeit aus eigener Kraft nicht überlebensfähig wäre und daher auf die Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Gesellschafter angewiesen ist.

Daneben können derzeit auch die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes auf die Gesellschaft nicht abschließend eingeschätzt werden.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Berlin, den 17. Mai 2022

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Feld Christmann

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Weiterleitungsschreiben unter dem Datum vom 25.11.2022 den Prüfbericht bestätigt.

Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung im Jahre 2022 unter anderem nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. ThVO GV 01/2022 - Jahresabschluss 2021 Theater Vorpommern GmbH

- 1.) Die Gesellschafterversammlung stellt den von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Theater Vorpommern GmbH für das Geschäftsjahr 01. Januar 2021 - 31. Dezember 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.868.848,71 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 6.833.452,65 € fest.
- 2.) Der Jahresüberschuss von 1.868.848,71 wird in eine Gewinnrücklage eingestellt.
- 3.) Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt ab dem Tage der Veröffentlichung für 7 Tage in den Räumen der Geschäftsführung zur Einsichtnahme aus.

Stralsund/Greifswald/Putbus, 31.01.2023

gez. Ralf Dörenen

Intendant/Geschäftsführer

gez. Peter van Slooten

Verwaltungsdirektor/Geschäftsführer



**Einwohnerzahlen Februar 2023**

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	28.02.2023
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 539
Männlich	28 748
Weiblich	30 791
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 346
15 bis unter 65 Jahre	35 981
65 Jahre und älter	16 212
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 076
Knieper	24 634
Tribseer	10 442
Franken	6 785
Süd	4 623
Lüssower Berg	240
Langendorfer Berg	320
Grünhufe	6 419
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	54 648
Nicht Deutsch	4 891

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 28.02.2023
Geburten	41
Sterbefälle	200
Zuzüge	554
Fortzüge	483
Umzüge innerhalb der Stadt	261

Hinweise:

Die Angaben stammen aus dem Einwohnermelderegister der Hansestadt Stralsund. Die Auswertung erfolgt bis Mitte des Folgemonats zum letzten Tag des Vormonats. Spätere An-/Abmeldungen können zu Abweichungen führen. Alle Angaben sind vorläufig. Sie können von den amtlichen Einwohnerzahlen abweichen. Amtliche Einwohnerzahlen stehen nach einer Wartezeit von 6 Monaten zur Verfügung. Weitere Informationen unter [www.stralsund.de/buerger/rathaus/statistik](http://www.stralsund.de/buerger/rathaus/statistik)